

COVID-19

Information für Besucher, Partner- und Fremdfirmen

20. April 2022

Inhalt

1.	Hinweise zur Infektionsprophylaxe.....	2
2.	Zutritts Hinweise	3
3.	Verhaltensregeln auf dem Werksgelände.....	4

1. Hinweise zur Infektionsprophylaxe

Zum Schutz der Mitarbeitenden sowie in Wahrnehmung unserer Verantwortung für die gesundheitlichen Belange unserer Mitmenschen, haben wir die folgenden Kriterien für externe Personen auf dem Werksgelände der Chemischen Fabrik Budenheim KG, Standort Budenheim Deutschland, Rheinstraße 27, 55257 Budenheim, festgelegt.

Bitte fragen Sie sich vor dem Betreten des Werksgeländes stets, ob

- Sie momentan Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen in Kombination mit Fieber und Atemnot haben.
- Sie in den letzten 5 Tagen direkten Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, die positiv auf eine COVID-19-Infektion getestet wurde.
- Sie kürzlich direkten Kontakt zu einer Person hatten, die in Verdacht steht, positiv auf eine COVID-19-Infektion getestet worden zu sein.

Sollten Sie eine der vorstehenden Fragen für sich selbst mit Ja beantworten, ist ein Betreten des Werksgeländes unter diesen Umständen nicht möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

2. Zutrittshinweise

Besucher*innen sowie Mitarbeitende von Partner- und Fremdfirmen dürfen das Werksgelände betreten, sofern sie frei von COVID-19-typischen Symptomen sind.

Wir bitten und empfehlen vor Betreten des Werksgeländes einen offiziellen Schnelltest (alternativ Selbsttest) durchzuführen. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Ein Nachweis kann beim Zutritt an den Werkstoren oder bei der einladenden Person vorgezeigt werden. Dies kann durch einen digitalen Nachweis oder analogen Ausdruck erfolgen. Wurde ein Selbsttest zu Hause durchgeführt, ist kein Nachweis zu erbringen bzw. erbringbar. Hier setzen wir auf gegenseitiges Vertrauen.

So empfiehlt auch Budenheim seinen Mitarbeitenden, sich vor Betreten des Standortes zu testen. Die Vorgehensweise dient der Früherkennung und trägt zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Virus bei. Das gleiche Vertrauen setzen wir auch in all unsere Besucher*innen sowie Mitarbeitenden von Partner- und Fremdfirmen.

Abweichende Regelungen gelten für:

Speditionen und Kurier-, Express- und Paketdienste, die ausschließlich im Außenbereich tätig sind. Diese dürfen ohne Nachweis oder Selbsttest be- und entladen. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

3. Verhaltensregeln auf dem Werksgelände

Ihre Gesundheit ist uns wichtig. So schützen Sie sich und andere:



1,5 m Abstand halten



FFP 2 Maskenpflicht



**In die Armbeuge niesen
und husten.**



**Hände regelmäßig mit
Seife waschen.**

Weitere Regelungen:

- Die Anzahl von Kontaktpersonen ist auf das Minimalste zu beschränken.
- Beachten Sie vorzufindende Wartelinien zur Abstandshaltung, sowie die gesonderten Eintrittszeiten in Büros zur Entzerrung des Personenverkehrs.
- Benutzen Sie ausschließlich die für externe Personen vorgesehenen Toiletten. (Hinweise erhalten Sie an Tor 1, 2 und 3)
- Den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen sowie kurzfristigen Anordnungen des Unternehmens sind strikt Folge zu leisten.
- Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre/en Ansprechpartner*in bzw. Auftraggeber*in innerhalb des Unternehmens.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Dies gilt bei der Anmeldung an den Pforten, beim Betreten eines Gebäudes sowie bei der Arbeit drinnen oder draußen, wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.